Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 24/1938 (1938)

Artikel: Die Maturitätsreform
Autor: Bähler, E. L.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-38725

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Konferenz übernahm die Arbeit und beschloß, alle 17 Fragen, die das Departement in der Folge der Konferenz in der ganzen Angelegenheit stellte, sorgfältig abzuklären und zu beantworten. Die Kommission, die von der Konferenz zur Prüfung und nähern Beratung bestellt wurde, bestand aus den Erziehungsdirektoren: *Dr. Karl Hafner-Zürich; Dr. Alfred Rudolf-Bern; J. Müller-Näfels/Glarus; J. Piller-Freiburg; Walter Hilfiker-Liestal/Baselland; Dr. A. Römer - St. Gallen; Dr. A. Nadig - Chur/Graubünden; Staatsrat E. Celio-Bellinzona/Tessin.* Den Vorsitz führte Erziehungsdirektor *Dr. A. Römer - St. Gallen,* der der wichtigen Sache Kraft und Zeit schenkte. In verschiedenen Sitzungen im 1. Semester 1938 (Olten 7. März, Bern 30. Mai, Chexbres 13. Juni) wurde unter Beiziehung weiterer Instanzen, Staatsbürgerkurse, „Archiv", Vereinigte Lehrmittelverlage) das Problem in Detailfragen aufgelöst und durchberaten auf Grund des zusammengetragenen Materials. In einem kurzgehaltenen, aber dennoch einläßlichen, mit Material reich belegten Schlußberichte faßte dann Kommissionspräsident Dr. Römer das Ganze zusammen und legte ihn der für dieses Traktandum eigens zusammengerufenen Konferenz vor auf der Tagung in Zürich am 29. Juni 1938 in Gegenwart von Bundesrat Etter, der wiederum von der Konferenz eingeladen war. Dieser Bericht mit allen Beilagen war die Antwort der Konferenz auf die 17 durch den Bund gestellten Fragen. Wir heften den interessanten Bericht, Ergebnis einer grundlegenden Arbeit, im Anhang mit allen übrigen Dokumenten dem „Archiv" bei. Sie vermögen am allerbesten darzutun, mit welcher Umsicht und Gründlichkeit die Konferenz bei ihrer Arbeit vorgeht, und aus welchem Geiste heraus sie geleistet wird. Nachlebende Geschlechter mögen einmal, wenn sie hier weiterarbeiten wollen, dankbar erkennen, wie unsere Zeit das Erbe der Väter hütet.

7. Die Maturitätsreform.

Es ist sehr interessant, die Phasen zurückzuverfolgen, welche das Studium dieser Frage durchlaufen hat. Um so interessanter, als die Bundesgesetzgebung der Jahre 1925—33 [1]), als Ergebnis jahrzehntelanger Auseinandersetzung zwischen Bund und Kantonen, diese veranlaßte, in der Folge ihr Mittelschulwesen nach den Bestimmungen des Bundes zu richten, ein Prozeß, der sich durch verschiedene Jahre hindurchzog. [2]) Damit schien ein Ab-

[1]) Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen durch den Bundesrat vom 20. Januar 1925, mit Abänderung vom 4. Dezember 1933. — Reglement für die eidgenössischen Maturitätsprüfungen vom 20. Januar 1925, mit Abänderung vom 4. Dezember 1933. — Reglement für die eidgenössische Maturitätskommission vom 23. Januar 1935.

[2]) Solche Bestimmungen, die der kantonalen Hoheit Schranken setzen, bestehen vor allem im Hinblick auf jene Berufsarten, in denen laut Art. 33

schluß der eifrig betriebenen Reformbestrebungen in Bund und Kanton erreicht zu sein. Indessen zeigte sich, daß das Problem die letzte Formulierung noch nicht gefunden hatte, indem die betroffenen Kreise (kantonale Schulbehörden, Mittelschullehrerschaft, Presse und weitere Öffentlichkeit) neue und alte Wünsche wieder anzumelden hatten. Mit der Eingabe der Erziehungsdirektion des Kantons Baselstadt im Jahre 1937 kam die Frage im Kreise der Konferenz wiederum zur Sprache.

Wir versuchen im folgenden, die geschichtlich wichtigen Daten zu diesem Problem festzuhalten. Sie führen uns tief in das 19. Jahrhundert. Wer sich über die damals eingeschlagenen Wege im einzelnen orientieren möchte, der sei auf die Arbeit von Dr. Albert Huber [1]) verwiesen, der die Geschichte des Problems bis 1913 umreißt.

Das Bundesgesetz betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 19. Dezember 1877 sieht in Art. 6 ein Prüfungsregulativ vor, das der Bundesversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten ist. Am 2. Juli 1880 sodann ist eine Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen mit einem Anhang und Maturitätsprogramm je für Mediziner, Pharmazeuten und Veterinäre erlassen worden. Diese Verordnung enthält bereits Vollziehungsbestimmungen, welche unter anderem anordnen, daß sich der leitende Ausschuß der Medizinalprüfungen durch Abordnungen von der Berücksichtigung der Maturitätsprogramme durch die Gymnasien überzeugen könne. In diesen Vollziehungsbestimmungen ist ferner vorgesehen, daß, wenn Studierende keine Maturitätsausweise beibringen, sie an eine der bestehenden Maturitätskommissionen gewiesen werden können. Die Bundesversammlung hat die Vorlage des Bundesrates unterm 2. Juli 1880 genehmigt, nicht ohne an derselben erhebliche Modifikationen anzubringen. So ist das Griechische als fakultativ erklärt worden, was der Bundesrat in seinem Antrag nicht gewollt hat. Dann folgt die Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 19. März 1888 mit Maturitätsprogrammen a) für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker, b) für Veterinäre. Die Vollziehungsbestimmungen dieser Verordnung sind etwas einläßlicher als diejenigen des Erlasses von 1888 und befassen sich unter anderem auch mit der Form des Reifezeug-

---

der Bundesverfassung Befähigungsnachweise erworben werden können, die für die ganze Eidgenossenschaft gültig sind. So stellt der Bund die Maturitätsprogramme auf für zukünftige Mediziner, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte. (Seit 1913 kann auch ein eidgenössisches Patent für Grundbuchgeometer erworben werden.)

[1]) Unterrichtsjahrbuch 1911, Dr. Albert Huber, Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren 1897—1912. (S. 27 ff.)

nisses, mit dem Verzeichnis der zur Ausstellung von Maturitätsausweisen berechtigten Schulen, den Kompetenzen des eidgenössischen Departements des Innern, sich durch Delegierte bei den Prüfungen von der Beobachtung der Maturitätprogramme zu überzeugen. Der Bundesratsbeschluß vom 25. Januar 1889 betreffend teilweise Ergänzung und Abänderung der Verordnung vom 19. März 1888 bringt nicht viel Neues (Übergangsbestimmung betreffend die Zahnärzte, wonach den Betreffenden erlaubt ist, sich innerhalb der folgenden drei Jahre noch an den Schulen prüfen zu lassen, an denen sie studiert haben, Zerlegung der Maturität in Teilprüfungen). Einen weitern Schritt brachte der Bundesratsbeschluß vom 10. März 1891 betreffend die Aufstellung einer eidgenössischen Maturitätskommission, sodann in Ausführung desselben das „Regulativ für die eidgenössischen Maturitätsprüfungen der Kandidaten der Medizin", am 1. Juli 1891 vom eidgenössischen Departement des Innern erlassen. Ein Kreisschreiben des Departements vom 3. Juli 1891 teilte den Kantonsregierungen den Bundesratsbeschluß vom 10. März 1891 betreffend Aufstellung einer Maturitätskommission und deren Zusammensetzung mit. Die eingesetzte eidgenössische Maturitätskommission hat sodann die Präsidenten der eidgenössischen Medizinalprüfungskommissionen ersucht, durch eine Publikation den Kandidaten vorzuschreiben, ihre Maturitätszeugnisse durch den Präsidenten der eidgenössischen Maturitätskommission visieren zu lassen. Da dieser Bundesratsbeschluß von 1891 und das dazu gehörende Regulativ nicht in die amtliche Sammlung der eidgenössischen Gesetze und Verordnungen aufgenommen, sondern im Bundesblatt veröffentlicht wurden, ersteres unter dem Titel: „Aus den Verhandlungen des Bundesrates", letzteres unter „Bekanntmachungen der Departemente", wandten sich im Frühjahr 1893 die Erziehungsdirektoren der Kantone Zürich, Bern, Waadt und Genf mit einem Protest an den Bundesrat.

Eine Reihe von Jahren herrschte Ruhe. Die Tatsache der Gründung der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren brachte es mit sich, daß mit zu den Geschäften der ersten Jahre auch das Problem der Maturitätsprüfungen gehörte.

Die Eidgenössische Maturitätskommission hatte 1899 Vorschläge für neue Maturitätsprogramme vorgelegt, durch welche grundsätzlich eine literarische Bildung mit den beiden altklassischen Sprachen und eine realistische Richtung ohne diese ausgeschieden waren. Zu diesen Vorschlägen äußerten sich die interessierten Kreise, ganz speziell die Erziehungsdirektoren-Konferenz an der Tagung in Zürich am 19. April 1899, die sich durch ein Referat von *Erziehungsdirektor Gobat - Bern* orientieren ließ. Im gleichen Jahre tagte eine weitere Konferenz (Bern, 1./7. September) unter dem Vorsitz von Bundesrat Lachenal. Die Vorschläge der Maturi-

tätskommission und diejenigen der Erziehungsdirektoren-Konferenz wichen voneinander ab. Die Maturitätskommission erhielt darauf den Auftrag, neue Programme auszuarbeiten. Sie legte einen Entwurf vor, in dem die Beschlüsse der Konferenz berücksichtigt waren. Doch arbeitete nun das Departement des Innern eine Vorlage aus, die der Bundesrat mit Stichentscheid des Präsidenten am 14. Dezember 1899 annahm. Sie sah eine literarische und eine realistische Maturität vor. Dieses „Reglement betreffend den Maturitätsausweis für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten vom 14. Dezember 1899" und die „Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 11. Dezember 1899" entsprachen den Wünschen der Konferenz nicht, so daß sie sich an verschiedenen Tagungen im Jahre 1900 mit der Frage befaßte und sich an den Bundesrat wandte mit dem Ersuchen, er möchte das Reglement von 1899 sistieren. Diesem Wunsche wurde entsprochen und das alte Reglement von 1888 wieder in Kraft gesetzt. Die Eidgenössische Maturitätskommission arbeitete nun wieder ein Maturitätsreglement aus im Auftrag des Departements des Innern. Am 31. Mai 1901 legte sie den Entwurf vor, in dem sie wieder ihren frühern Standpunkt bezog, wonach zwei Maturitätsprogramme, eines mit literarischer Richtung mit obligatorischer Prüfung in Latein und Griechisch und eines mit realer Richtung unter Ausschluß der klassischen Sprachen aufzustellen seien. Zu diesem Zeitpunkt mischten sich alle interessierten Kreise in die Diskussion. Der leitende Ausschuß der eidgenössischen Medizinalprüfungen sprach sich in seinem Gutachten vom 10. Dezember 1901 gegen diesen Kommissionsentwurf aus und für ein Festhalten am status quo, das heißt Fakultativum des Griechischen und Ergänzungsprüfung in Latein für Realschulabiturienten. Auch die Ärzte bezogen Stellung und es folgte das Plebiszit der Ärzte im April 1902; 1302 sprachen sich für das bisherige System, 93 zugunsten des Entwurfs der Maturitätskommission aus.

Die nächste Etappe war die Konferenz vom 12. und 13. Februar 1904 in Bern, einberufen und präsidiert von *Bundesrat Dr. Forrer*, besucht vom leitenden Ausschuß der Maturitätskommission und einer Vertretung der Erziehungsdirektoren-Konferenz (Erziehungsdirektoren *Müri-Aargau*, *Düring-Luzern*, Staatsschreiber *Huber-Zürich*). Eine Einigung kam schließlich zustande, indem man sich auf der Grundlage der außer Kraft gesetzten Vorlage der Maturitätskommission von 1899 einigte. Am 2. Mai 1905 erließ dann das Departement des Innern eine provisorische „Verordnung betreffend den Maturitätsausweis für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten" und stellte sie zur Vernehmlassung zu. An der Tagung vom 22. Mai 1915 in Bad Stachelberg-Glarus behandelte die Konferenz die Frage und machte einzelne Abänderungsvorschläge. Als Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorlage wurde der 1. Novem-

ber 1906 festgesetzt. Die Verordnung hatte eine Reihe von Vorschlägen der Konferenz berücksichtigt.

So hatte dieses wichtige Problem, das Bund und Kantone so sehr in Anspruch nahm, die Konferenz in den Jahren 1898 bis 1906 beschäftigt.

Eine dritte Phase wurde nach dem Kriege eingeleitet, als das eidgenössische Departement des Innern die Konferenz einlud, sich mit den Vorentwürfen zu einer neuen Regelung der ganzen Angelegenheit zu befassen. Das grundsätzlich Neue war die Aufstellung von *drei Prüfungstypen.* An der Tagung am 24. September 1921 in Stans referierte in einer die ganze Frage gründlich und überlegen behandelnden Weise *Erziehungsdirektor Mousson-Zürich.* Die Kommission hatte gute Vorarbeit geleistet. Die Diskussion war außerordentlich interessant. Sie anerkannte die Tatsache, daß die Maturitätskommission Eingriffe in die Kompetenzen der Kantone vermied. Durch die Aufstellung von drei Prüfungstypen wurde ein Rahmen geschaffen, innerhalb dem die Kantone ihre Mittelschulreform verwirklichen konnten. Der Referent bedauert, daß der Entwurf zwar eine Abrüstung der Prüfungsfächer bringe, nicht aber eine Entlastung der Schüler, und er gibt den Erziehungsdirektionen der einzelnen Kantone den Rat, hier ihre Stimme zur Geltung zu bringen, wenn sie darangehen, ihre Mittelschulen den neuen Bundesvorschriften anzupassen. Die Kantone sollen überdies ihre Wünsche dem Departement anmelden. Die Konferenz schloß sich dem Antrag des Referenten an, sie möge sich mit den Vorschlägen der Maturitätskommission im großen und ganzen einverstanden erklären. Damit war nun der Boden geebnet für die Bundesgesetzgebung der Jahre 1925—1933. 1924 hatte an der Tagung in Olten noch einmal eine Diskussion des Problems in der Konferenz stattgefunden; es wurde einfach um eine Beschleunigung der Angelegenheit ersucht.

An dieser Stelle sei ganz kurz die materielle Lösung der weitschichtigen Frage angedeutet und gezeigt, wo wir heute stehen. Auf Grund der Maturitätsverordnung vom 20. Januar 1925 anerkennt der schweizerische Bundesrat *drei Typen von Maturitätsausweisen:* A, B, C. Der Inhaber eines Maturitätsausweises nach Typus A oder B ist ohne weiteres berechtigt zur Zulassung zu den eidgenössischen Prüfungen für die medizinischen Berufsarten (Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Tierärzte). Der Inhaber eines Ausweises nach Typus C hat eine Ergänzungsprüfung in Latein vor der eidgenössischen Maturitätskommission abzulegen. Die Maturitätsausweise A, B, C berechtigen zu den eidgenössischen Prüfungen für Lebensmittelchemiker und zum prüfungsfreien Eintritt in das erste Semester jeder Fachabteilung an der Eidgenössischen Technischen Hochschule.

In der Regel erwerben sich die Gymnasiasten das eidgenössische Maturitätszeugnis durch Prüfung an der eigenen Anstalt. Für Kandidaten, die keinen der Maturitätsausweise besitzen, die an einer schweizerischen Lehranstalt erworben werden können, veranstaltet die eidgenössische Maturitätskommission besondere Prüfungen (Maturitätsreglement vom 23. Januar 1935). Über die Anerkennung von Maturitätsausweisen von Auslandsschweizern im Hinblick auf die Zulassung zu den eidgenössischen Prüfungen für die medizinischen Berufsarten und für Lebensmittelchemiker besteht ein besonderes Reglement vom 31. Januar 1933.

Die drei Typen von Maturitätsausweisen, die vom Bundesrat anerkannt sind, müssen, um gültig zu sein, die nachfolgenden Bestimmungen erfüllen: Die Schulen, die den Maturitätsausweis ausstellen, haben in erster Linie den Unterricht in der Muttersprache (Deutsch, Französisch oder Italienisch) und in einer zweiten Landessprache (Deutsch, Französisch oder Italienisch) gründlich zu pflegen.[1]) Im übrigen sollen sie charakterisiert sein dadurch, daß sie die geistige Reife der Schüler durch die besondere Pflege folgender Fächer zu erreichen suchen:

Typus A: des Lateinischen und Griechischen;
Typus B: des Lateinischen und der modernen Sprachen;
Typus C: der Mathematik und der Naturwissenschaften.

Damit der Lehrplan einer Anstalt Gewähr biete, daß die Maturitätsziele erreicht werden durch einen Unterricht, der didaktisch und hygienisch befriedigt, muß er auf einen Zeitraum von mindestens sechs vollen Jahren ausgedehnt sein. (Mindestalter der Abiturienten 18. Altersjahr.) Wenn es die regionalen Verhältnisse eines Kantons als wünschbar erscheinen lassen, kann die eidgenössische Maturitätskommission dem Bundesrat die Anerkennung des Mauritätsausweises auch bei einer gebrochenen oder dezentralisierten Schulorganisation beantragen; aber nur dann, wenn die oben genannten Fächer auf der Unterstufe mit genauer Rücksichtnahme auf die Oberstufe so gelehrt werden, daß für so vorbereitete Schüler der reibungslose Übergang von der Unterstufe zur Oberstufe gewährleistet wird.

Die Kantone haben in den letzten Jahren ihr Mittelschulwesen diesen Anforderungen des Bundes angepaßt und in der einleitenden Arbeit über die schweizerischen Gymnasien mit Maturitätsabschluß (mit Einschluß der Maturitätsabteilungen der höhern Handelsschulen) im Archiv 1936 sind diese umfassenden Reform-

---

[1]) Es sei hier auf die interessante tabellarische Zusammenstellung der Stundenzahl in den Landessprachen an den einzelnen Mittelschulen verwiesen, die im Rahmen der Studien über das staatsbürgerliche Problem ausgearbeitet wurde. (Siehe Anhang.)

bestrebungen der Kantone im einzelnen ausführlich dargelegt. Es sei auf diese Arbeit verwiesen. [1])

1937 trat das Problem wieder an die Konferenz heran. Der Stein kam ins Rollen durch eine Eingabe der *Erziehungsdirektion des Kantons Baselstadt* über die Maturitätsreform zuhanden der Erziehungsdirektoren-Konferenz. In verschiedenen Kantonen, vor allem in den Universitäts- und Gymnasiallehrerkreisen, wurde die Frage einer Revision der eidgenössischen Maturitätsbestimmungen im Sinne eines Abbaues der Stoffülle beraten. *Regierungsrat Dr. Hauser-Baselstadt* übernahm das Studium dieser Frage und erstattete der Konferenz an ihrer Tagung in Frauenfeld am 13. September 1938 Bericht. Die Grundgedanken waren die folgenden:

„Das eidgenössische Maturitätsreglement wird heute von verschiedenen Seiten angegriffen. Unter anderem wird dem Reglement zur Last gelegt, daß die Schüler der Gymnasien durch die Anforderungen der Schule zu sehr belastet sind, daß die nötige Freizeit zu stark durch Aufgaben eingeschränkt wird, daß schriftliche Prüfungen und Zeugnisnoten eine zu große Rolle spielen und daß wegen der Aufnahmeprüfungen zu den Gymnasien bereits die Primarschulen in die allgemeine Hetze mit hineingerissen werden.

Gegen einen Teil dieser Anklagen muß das Reglement allerdings in Schutz genommen werden. Einige der heute fühlbaren Unzuträglichkeiten im Betrieb der Gymnasien sind einmal auf den Ehrgeiz und die mangelhafte Zusammenarbeit der Fachlehrer und andererseits auf die Voreingenommenheit und Einsichtslosigkeit vieler Eltern zurückzuführen, die in falscher Überschätzung von Maturität und akademischem Beruf ihre Kinder in ein Gymnasium schicken, auch wenn diese für eine gymnasiale Arbeitsweise ungeeignet sind. Hier kann nur jahrlange geduldige Aufklärung über den Wert einer guten Volksbildung, über Aussicht und Ansehen guter handwerklicher Berufe Abhilfe schaffen.

Aber ein Teil der beklagten Mißstände ist allerdings dem Reglement zur Last zu legen, so daß die Wünsche nach einer Revision nicht ungerechtfertigt erscheinen. Allerdings sollte jeder Revisionsversuch von einem weiteren Gesichtspunkt aus unternommen werden: aus der Erkenntnis heraus, daß es in der heutigen Zeit Aufgabe der höheren Schulen und speziell der Gymnasien ist, selbständig und klar denkende, verantwortungsbereite junge Menschen zu bilden. Diejenigen Bestimmungen des Reglementes, die die Durchführung dieser Aufgabe erschweren oder verunmöglichen, sollten geändert werden. Dagegen dürften einseitige Berufs- und Fachinteressen bei der Neugestaltung des Reglementes

---

[1]) Unterrichtsarchiv 1936: Die schweizerischen Gymnasien mit Maturitätsabschluß von Dr. E. L. Bähler.

keine ausschlaggebende Rolle spielen, sondern müßten sich zum Schutz des eigentlichen Interesses der Schüler zurückhalten.

Wir haben die Frage der Maturitätsreform verschiedenen kantonalen Erziehungsdirektoren, sowie den Rektoren der Basler Gymnasien zur schriftlichen Meinungsäußerung vorgelegt. Die Antworten legten Gewicht auf folgende Punkte:

Eine Maturitätsreform soll keine Erleichterung der Maturität bringen, sondern einen Stoffabbau ohne Senkung der Anforderungen, eine Reduktion, die nicht die Qualität der Fächer, sondern ihre Quantität betrifft.

Die verschiedenen Maturitätstypen sollten durch Heraushebung bestimmter Zentralfächer und Unterordnung der anderen Fächer in Umfang des Lehrstoffes und Notenbewertung bei Remotion und Promotion ausdrücklicher charakterisiert und gegeneinander abgegrenzt werden. Für die vier Kernfächer sollten Höchstanforderungen aufgestellt werden. Als Zentralfächer kämen in Frage: Für das humanistische Gymnasium Latein, Griechisch, Deutsch, Mathematik; für das mathematisch-naturwissenschaftliche Gymnasium Deutsch, Mathematik, Physik und Naturwissenschaften; für das Realgymnasium Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik und als fünftes Fach Latein.

Dabei wird aber nicht der von verschiedenen Seiten abgelehnten Spezialisierung schon auf der Schulstufe das Wort geredet. Alle drei Abteilungen sollen wirkliche Bildung vermitteln. Wirkliche Bildung ist nicht das sogenannte ‚harmonische' allseitige Wissen, sondern wirkliche Vertiefung und Beherrschung abgegrenzter Wissens- und Erkenntnisgebiete, in deren Bearbeitung der Schüler selbständig denken gelernt hat.

Von den konkreten Forderungen in bezug auf den Stoffabbau sind zu erwähnen: Weglassen des Geographieunterrichts in der zweitobersten Klasse, Entlastung von Typus A und B in Naturwissenschaften, Chemie und Physik, Entlastung von Typus B in Latein, Mathematik, Biologie.

Im Gegensatz zu diesen Wünschen nach Entlastung in einzelnen Fächern steht die allgemein erhobene Forderung nach sorgfältigerer Pflege der Muttersprache. Vermehrte schriftliche Übungen wären wünschenswert; sehr wichtig ist die Anregung, daß die durch Verminderung der Hausaufgaben erzielte Vermehrung der Freizeit für die so wichtige Hauslektüre benutzt werden sollte.

Aus dem Rahmen der bisher genannten Reformvorschläge fällt die Forderung nach allgemeiner Anerkennung des Maturitätstypus C. Die Lateinergänzungsprüfung, die für Anwärter auf das medizinische Studium mit Maturität Typus C vorgeschrieben ist,

ist eine Einrichtung von zweifelhafter Zweckmäßigkeit. Es fragt sich, ob bei der Aufstellung dieser Bestimmung nicht die gewerkschaftlichen Interessen der Ärzteorganisationen stärker als ideale Gesichtspunkte mitgesprochen haben. Es sollte eine Lösung gefunden werden, die sowohl dem Maturitätstypus C gleiche Berechtigung gewährt wie den andern Maturitätstypen und doch dafür sorgt, daß ungeeignete Elemente vom ärztlichen Beruf ferngehalten werden."

Die Maturitätsreform ist demnach von neuem im Fluß.

8. Militärfragen im Verhältnis zu Schule und Lehrerschaft.

a) Die eidgenössischen pädagogischen Rekrutenprüfungen.

Diese Frage ist an verschiedenen Tagungen besprochen worden, so 1901 in Genf, 1902 und 1906 in Bern, 1905 in Solothurn, 1906 in Heiden, 1909 in Schaffhausen, 1910 in Freiburg, dann nach dem Kriege 1919 in Lugano, 1920 in Zug, 1921 in Stans, 1924 in Olten. Ihre Geschichte ist sehr interessant.

Erster Referent in der Frage war Erziehungsdirektor Düring-Luzern an der Tagung in Bern 1902. Das eidgenössische Militärdepartement hatte bis dahin alljährlich pädagogische Rekrutenprüfungen organisiert, Prüfungsexperten bestellt und die Durchführung der Prüfungen und die Zusammenstellung der Resultate den Aushebungsbehörden überlassen, ohne die kantonalen Erziehungsbehörden zu begrüßen. Die Grundlage zu diesem Vorgehen war ein Regulativ aus dem Jahre 1879, über das jedoch, wie Erziehungsdirektor Düring nachwies, hinausgegangen wurde. Nach der Annahme der Militärorganisation 1907 wurde der Konferenz zwar ein Entwurf der pädagogischen Oberexperten vom 9. Juli 1909 zu einem „Regulativ für die pädagogische Prüfung bei der Aushebung der Wehrpflichtigen" zur Vernehmlassung zugestellt; doch begnügte sich die Konferenz an der Tagung in Schaffhausen vom 30. September 1909, das eidgenössische Militärdepartement an die früher durch Eingaben geltend gemachten Forderungen zu erinnern und zu ersuchen, daß man vor der Definitiverklärung des Regulativs die Konferenz begrüße. Diesem Wunsch wurde entsprochen und nach einer Umfrage bei den 25 Erziehungsdepartementen und nach der Kommissionsberatung wurden einige Postulate, wonach die Konferenz sich ein Mitspracherecht der kantonalen Erziehungsbehörden bei den Wahlen der pädagogischen Experten und den Prüfungsterminen gewahrt wissen wollte, aufgestellt. Bei der jährlichen Publikation der Ergebnisse solle es sein Verbleiben haben, außerdem sei auch eine Übersicht der Ergebnisse der letzten fünfjährigen Periode beizugeben. Dann sollen nicht nur diejenigen Stellungspflichtigen, die wegen geisti-